30 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Ein Zeichen der Hoffnung setzte wenige Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Sie wurde am 10. Dezember 1948 in Paris verabschiedet. Trotz ihres universellen Anspruchs besitzt sie als Resolution der Generalversammlung keine unmittelbare Rechtswirksamkeit für die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen; eine höhere Stufe der Menschenrechtsverwirklichung ist jedoch mit den völkerrechtlichen Übereinkommen zum Menschenrechtsschutz (vgl. die Aufstellung S. 23 ff. dieser Ausgabe) betreten. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die beiden Menschenrechtspakte; in Kraft getreten ist nunmehr, nach Abgabe entsprechender Erklärungen durch zehn Vertragsstaaten, auch das Verfahren der Staatenbeschwerde gemäß Artikel 41 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte. — Den Menschenrechten hat die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen in ihrer Informationsarbeit seit jeher in besonderem Maße Beachtung geschenkt; anläßlich des 30. Jahrestages der Verkündung der Allgemeinen Erklärung führte sie im Dezember 1978 in Bonn eine Vortragsveranstaltung mit dem Bundesminister der Justiz, Dr. Hans-Jochen Vogel, und Professor Dr. Karl Josef Partsch durch. Die beiden Vorträge sind (in überarbeiteter Form) nachstehend wiedergegeben.

Die Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland

HANS-JOCHEN VOGEL

I. Der Ausbau des Schutzes der Menschenrechte

1. Der innerstaatliche Bereich

Als die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, stand die Bundesrepublik noch vor ihrer Gründung, aber in den Grundrechtskatalogen der Länderverfassungen — in Bayern, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und den drei damaligen südwestdeutschen Ländern — war das Fundament bereits gelegt, auf dem sich die freiheitliche demokratische und rechtsstaatliche Ordnung entfalten sollte.

Die auffälligste Spur, die die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Grundgesetz hinterlassen hat, ist die dem Eingangsabsatz der Präambel nachgestaltete Bestimmung des Art. 1 Abs. 2, in der sich das Deutsche Volk zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt bekennt.

Wie wir dieses Bekenntnis in das innerstaatliche System des Menschenrechtsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt haben, ist bekannt. Lassen Sie mich dazu nur einige Stichworte geben: Bei uns werden die Menschenrechte als Grundrechte geschützt, die das Grundgesetz als unmittelbar geltendes Recht gewährleistet und an deren Beachtung es in Art. 1 Abs. 3 Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung bindet. Für uns ist es selbstverständlich, daß diese Grundrechte wirkliche Individualrechte sind, auf die sich jeder Grundrechtsinhaber berufen kann. Daher kann sich jedermann nach Erschöpfung der ordentlichen Rechtsmittel gegen tatsächliche oder vermeintliche Verletzungen seiner Grundrechte mit der Verfassungsbeschwerde zur Wehr setzen. Wächter des Grundgesetzes und dazu berufen, auch über Verfassungsbeschwerden zu entscheiden, ist das Bundesverfassungsgericht, gleichsam oberstes Organ der im 3. Absatz der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte geforderten »Herrschaft des Rechtes«. Die Entscheidungen dieses unseres höchsten Gerichts mögen nicht immer und allerorts als bequem empfunden worden sein, auch nicht bei den jeweiligen Bundesregierungen. Dies beeinträchtigt jedoch in keiner Weise den hohen Respekt, den wir dem Gericht entgegenbringen. Und es mindert in keiner Weise die Feststellung, daß die Effektivität des Menschenrechtsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise sichergestellt ist, die in der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte ohne Beispiel ist und die auch im internationalen Vergleich kaum übertroffen wird. Innerstaatlich haben wir die Ideale der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in die Wirklichkeit des Rechtsalltags in einer Weise umgesetzt, die uns Anlaß zur Genugtuung bietet, ja mit Stolz erfüllen kann.

2. Der europäische Bereich

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte hat aber auch einen europäischen Aspekt: Die in ihrer Präambel ausgesprochene Empfehlung an alle Völker und Nationen, »durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereich« die »allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung« der Menschenrechte zu gewährleisten, hat nirgends ein so rasches und nachhaltiges Echo gefunden wie in den freiheitlichen Demokratien Europas, die sich am 5. Mai 1949 im Europarat zusammengefunden haben. Schon vorher wurde auf dem vom 7. bis 11. Mai 1948 in Den Haag tagenden Kongreß die Ausarbeitung der Europäischen Menschenrechtskonvention beschlossen und dafür der Rat der Europäischen Bewegung eingesetzt. Der Europarat hat diese Vorarbeiten dann weitergeführt. Schon am 4. November 1950 wurde die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Rom gezeichnet; sie ist nach der Ratifikation durch 10 Staaten am 3. September 1953 auch für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

Diese Konvention nimmt im Eingang ihrer Präambel ausdrücklich auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen Bezug; jene Erklärung hat somit ein Vertragswerk inspiriert, das — einschließlich seiner späteren, durch Zusatzprotokolle vollzogenen Ergänzungen — einen Markstein in der Entwicklung des Menschenrechtsschutzes darstellt. Denn die Konvention hat nicht nur einen Katalog von Menschenrechten aufgestellt, die der einzelne gegenüber dem Staat unmittelbar soll geltend machen können. Sie hat darüber hinaus auch ein gerichtsförmiges Kontrollsystem geschaffen, das den Konventionsorganen — der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie dem Ministerkomitee des Europarates — die Befugnis überträgt, die Einhaltung der Menschenrechte durch die Konventionsstaaten zu überwachen. Und dies sogar auf Antrag von Einzelpersonen, die sich in ihren in der Konvention verbrieften Menschenrechten verletzt fühlen, sofern nur der betroffene Konventionsstaat die Zuständigkeit der Kommission für die Entgegennahme derartiger Individualbeschwerden besonders anerkannt hat.

Mag auch schon die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gefordert haben, »die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechts zu schützen«: Der Umstand, daß die Staaten des Europarats unter Verzicht auf wichtige Teilbereiche ihrer Souveränität ihre innerstaatliche Menschenrechtspraxis der Kontrolle und Jurisdiktion internationaler Rechtsschutzorgane unterstellt haben, bedeutete eine Revolution im Völkerrecht und in den internationalen Beziehungen. Bis heute ist das Rechtsschutzsystem der Europäischen Men-